

Zurichern dem nunmehrigen Gemeinderathamt zu Grunewald.
weiter mit dem Oryalbauern Hl. Hoyt zu Leuburg ist ferner nicht
die Bayerische der Kirchengemeinde zu Grunewald für den nunmehrigen
Wahlbezirk abzugeben werden:

§ 1.

Der nunmehrige Oryalbauern muss sich verbindlich, bis zum
15. Juni 1902 die in seinem Besitzung von 6. Januar d. J.
angegebenen Bayerischearbeiten in der Weise anzugeben,
dass sie von dem Vertheiler Oryalbauern nach besten Können.

§ 2.

Während die Arbeiten von dem Oryalbauern abzugeben
sind und gut besichtigt sind, zahlt die Gemeinde an dem
Oryalbauern in dem nunmehrigen festgesetzten Betrag
von 390 Mk. - fünfzig Mark: Vorzins und nunmehrigen Markt. -

§ 3.

Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, bei der Abnahme der
Oryalbauern die Arbeiten zu stellen.

§ 4.

Der Oryalbauern Hoyt muss sich dafür verbindlich, dass in dem
angegebenen Betrag von 390 Mk. sämtliche Arbeiten nicht an-
gegriffen sind und keinmal Personenarbeiten und Personengängen auf der

Heimathausen d 14 März 1902

Der Gemeinderathamt.
Gandh Josef Meijer.

Corbach d 14. III 1902.

Der Oryalbauern.
Ed Hoyt.